

Brandstifter die That ausserhalb Sachsens begangen hat. Richthofen vermuthet nun, diese Randglosse schöpfe aus einem königlichen Gesetz, das seinem Inhalte nach erst in die zweite Hälfte des 9. Jhs. fallen könne. Denn erst seit 864, seitdem aber wiederholt, ist eine theilweise Territorialität des Rechtes in fränkischen Reichen anerkannt worden¹. Dagegen wendet Boretius² ein, es werde sich nicht bestimmen lassen, wann im sächsischen Recht durch Reichsgesetz zuerst das Territorialitätsprincip zur Anwendung gelangt sei; jenes ostfränkische capitulare von 864, auf das Richthofen als erste Anerkennung des neuen Principis hingewiesen, könne nicht herangezogen werden, weil sich damals die Reichsgesetzgebung wohl nicht mehr um die Gesetzgebung im ostfränkischen Reiche gekümmert habe.

Unseres Erachtens ist es überhaupt recht zweifelhaft, ob jene Randglosse thatsächlich aus einem bestimmten königlichen Gesetze schöpft, zumal uns von einem solchen nichts überliefert ist. Könnte man nicht in derselben einfach den Niederschlag einer sich allmählich Bahn brechenden neuen Rechtsidee erblicken?

Richthofen meint zwar, dass die theilweise Ausschliessung der Anwendung des geltenden persönlichen Rechts in Sachsen nur durch besonderes Gesetz hätte erfolgen können. Aber da weder in der *lex Sax.* selbst noch in den sächsischen Capitularien an irgend einer Stelle allgemein das Personalitätsprincip aufgestellt ist, so konnte vielleicht in Sachsen in denjenigen Fällen, wo die Personalität nicht im Besonderen durch Gesetz als massgebend bestimmt war³, eine andersartige Auffassung bei der Handhabung der sächsischen Gesetze zum Durchbruch gelangen.

Mag man nun aber Richthofen darin zustimmen, dass die Randglosse aus einem königlichen Gesetz aus den Jahren zwischen 850 und 900 schöpfe, mag man mit Boretius auf eine Zeitbestimmung für dieses Gesetz ganz verzichten — völlige Klarheit wird darüber wohl niemals zu erlangen sein —, keinesfalls wird man Amiras Behauptung beitreten können, die Glosse könne schon vor 797 entstanden sein.

Unterliegt es doch keinem Zweifel, dass im 8. Jh. und bis in das 9. Jh. hinein das Personalitätsprincip ganz

1) Vgl. Richthofen S. 16 und das dort Citierte. 2) Boretius a. a. O. S. 154. 3) Vgl. Ansegisi cap. app. II c. 85 (MG. LL. Capp. I, p. 449).